

## **Halbmeier**

Der Halbmeier war seinem Grundherrn zu einem halben Pferdegespann (zwei Pferde) spanndienstpflichtig. Spanndienste fielen als Fuhr- oder Pflugdienste und dergleichen an, wobei jeweils vier Pferde ein volles Gespann bildeten. Der Halbmeier hatte eine etwas größere Fläche an Ackerland zur Bewirtschaftung und wurde steuerlich mit einem halben Taler jährlich eingeschätzt.